

Die Finanzierung der deutschen Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen

Referat anlässlich der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Bildungsverwaltung

1. Die Ausgangslage

Die deutschen Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen sind chronisch unterfinanziert. Seit der Öffnung der Hochschulen durch die sozialdemokratische Bildungspolitik in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts, die zu dem Phänomen der Massenuniversität geführt hat, ist die Finanzausstattung nicht den veränderten Gegebenheiten angepasst worden. Seit dieser Zeit fahren die deutschen Universitäten in allen Bundesländern eine mindestens 50 % Überlast.

Das heißt insbesondere, dass seit dieser Zeit auf einen Lehrenden mindestens doppelt so viele Lernende kommen wie zuvor. Die Betreuungsrelation zwischen Hochschullehrern und Studenten liegt zur Zeit über alle Fächer betrachtet bei ungefähr 1 zu 58. In massenattraktiven Fächern wie dem von mir vertretenen Fach Rechtswissenschaften sieht das noch viel schlechter aus. An meiner Universität in Mainz kommen im Fach Rechtswissenschaften auf einen Hochschullehrer mehr als 140 Studenten. Eine solche Relation lässt eine Lehre, die auf Bedürfnisse einzelner Studenten eingeht, zumindest im Grundstudium nicht mehr zu.

Es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass die zuständigen Politiker des Bundes und der Länder jetzt intensiv darüber nachdenken, der Masse der Studenten in nahezu allen Fächern, sieht man einmal von der Medizin ab, nur noch den Abschluss eines Bachelor anzubieten. In einem sechssemestrigen Kurzstudium sollen Studenten nicht mehr von Hochschullehrern alter Prägung mit einem Lehrdeputat von durchschnittlich 8 Wochenstunden auf der Höhe der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausgebildet werden. Vielmehr sollen mehr und mehr wissenschaftliche Mitarbeiter und sogenannte Lehrprofessoren, deren Lehrdeputat dem der Fachhochschule angeglichen werden soll, dann also bei ca. 20 Wochenstunden liegen wird, eine Ausbildung betreiben, die mangels genügender wissenschaftlicher Weiterentwicklung der Lehrenden nur noch sehr eingeschränkt wissenschaftlich aktuell und niveauvoll sein kann. Nur einem kleinen Prozentsatz akademisch interessierter Stu-

zenten soll als zweiter Schritt der Master offen stehen, der auf dem Niveau der heutigen Diplom- und Examensstudiengänge verbleiben soll.

Mit diesem Programm, das sich hinter Vokabeln wie mehr Effizienz und Wettbewerb sowie der Angleichung der deutschen Hochschullandschaft an internationale Standards verbirgt, soll das beschriebene Phänomen der ungenügenden Betreuungsrelationen zwischen Lehrenden und Lernenden verbessert werden. Rein numerisch wird dies auch gelingen, da bei gleichen Personalkosten deutlich mehr Lehrkapazität zur Verfügung stehen wird. Nur wird dadurch die Qualität der Lehre nicht verbessert. Diese ist nach wie vor davon abhängig, welche wissenschaftlichen Qualifikationen die oder der Lehrende aufweist. Nur wenn man genügend hoch qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stellt, kann man auch qualitative Verbesserungen in der Lehre erreichen. Dafür fehlt aber das Geld, was in Zeiten knapper Staatskassen natürlich auch die Hochschulen verstehen. Wir wehren uns nur dagegen, dass die Politik uns ihre Sparprogramme auch noch als Mittel zur Qualitätsverbesserung verkauft.

Internationalen Standards wird dadurch zudem nicht Rechnung getragen. Während das deutsche Diplom zwar nicht über all verbreitet ist, wohl aber international ein hohes Renommée genießt, wirft die internationale Akzeptanz des neuen Bachelor viele Fragezeichen auf. Gerade die Hochschulen und Wissenschaftsverwaltungen der Vereinigten Staaten und des Vereinigte Königreichs, auf die unsere Politik als Vorbild für die eigenen Bildungslandschaft besonderes Augenmerk richtet, haben bereits angekündigt, dass sie einer vorbehaltlosen Anerkennung der Gleichwertigkeit solcher Abschlüsse mit den eigenen Hochschulgraden eher skeptische gegenüber stehen. Die durch die Reform angestrebte vermeintliche Anbindung an den Bologna Prozess verkennt, dass nicht die Bezeichnung eines akademischen Grades dessen internationale Akzeptanz ausmacht, sondern die Qualität der zu diesem Grad führenden akademischen Ausbildung.

Die Unterfinanzierung der deutschen Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen wird besonders deutlich in der Forschungsförderung. Deutsche Universitäten sind nur noch sehr bedingt in der Lage, in kostenintensiven Fächern Spitzenleistungen zu erbringen. Auch insoweit erkennt die Politik die Unterfinanzierung an, begegnet ihr jedoch nicht mit einer besseren Finanzausstattung der Hochschulen. Als Rezepte bietet sie vielmehr zum einen die Verlagerung und Konzentrierung von Forschung in Einrichtungen außerhalb der Universität an. Zu denken ist hier etwa an

die Max Planck-Gesellschaft und die Fraunhofer-Gesellschaft. Zum anderen verweist sie die Universität auf die Einwerbung von Drittmitteln. Die Ausgliederung der Forschung aus der Universität hat aber gravierende Nachteile für die universitäre Lehre. Die Universität partizipiert dann nicht mehr unmittelbar an der Spitzenforschung und kann sie deshalb auch nicht mehr unmittelbar an ihre Studenten weitergeben. Sie rezipiert sie nur noch, was sich auf die Qualität der Weitervermittlung aber notwendig negativ auswirken muss. Jeder, der selbst lehrt, weiß, dass er angelesenes Wissen nie so engagiert und substantiiert weitergeben kann, wie die Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit.

Die Einwerbung von Drittmitteln ist grundsätzlich zu begrüßen. Fördert sie doch den Kontakt der Hochschulen zu den Abnehmern ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse. Zudem vermittelt sie den Absolventen der Hochschule häufig schon während ihrer Studien konkrete Berufsperspektiven außerhalb der Hochschule. Sie bedarf jedoch einer entsprechend ausgebildeten Struktur, um die in ihr wohnenden Gefahren zu vermeiden. Dies ist einmal die Gefahr des Einflusses der Drittmittelgeber auf die Forschungsergebnisse und damit die Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Objektivität. Objektivität setzt Freiheit vor dem Einfluss Dritter voraus. Der Wissenschaftler darf nur seiner eigenen wissenschaftlichen Methode und Ethik verpflichtet sein, sonst sucht er nicht mehr nach der Wahrheit sondern nach dritt gelenkten Nützlichkeiten. Die Wissenschaftsgeschichte belegt hierzu ganz eindeutig, dass die bahnbrechenden Erkenntnisse, welche die Gesellschaft wesentlich voran gebracht haben, nur sehr selten zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung von der Gesellschaft als nützlich vorausgesehen worden sind.

Zum anderen besteht eine Gefahr darin, dass nur attraktive Fächer, wie manche Natur- und Ingenieurwissenschaften durch Drittmittel gefördert werden, während namentlich viele geisteswissenschaftliche Fächer verkümmern würden. In den Vereinigten Staaten etwa, die der deutschen Universität auch insoweit vielfach als Vorbild dienen sollen, sind diese Gefahren bis zu einem gewissen Grade ausgeblendet worden. Dies hängt damit zusammen, dass dort große Stiftungen über erhebliche Ressourcen verfügen, die sie nicht projekt- sondern allgemein qualitätsbezogen vergeben. Damit lässt sich die drittmittelbezogene Finanzierung unabhängig von der Nützlichkeit eines Faches organisieren.

Die USA zeigen dabei aber auch, dass ein rein oder überwiegend drittmittelfinanzierte Hochschullandschaft gravierende Nachteile in sich bergen kann. Nicht jede US-amerikanische Hochschule verfügt über die Finanzierungsquellen von Harvard, Yale oder Stanford. Solche Spitzenuniversitäten haben in der Tat eine Finanzausstattung, die weit, teilweise zehnfach über der einer deutschen Universität liegen und erzielen unbestritten in vielen Fächern herausragende Ergebnisse. Die Ausstattung der im Ranking am Ende oder auch nur im unteren Mittelfeld stehenden Universitäten in den USA ist aber so schlecht, dass die dort erzielten Ergebnisse weit unter dem Niveau einer durchschnittlichen deutschen Universität liegen.

Deshalb kann die Drittmittelfinanzierung nur einen und nicht den überwiegenden Teil des Finanzbedarfs einer Hochschule decken. Sie muss zudem in Strukturen eingebettet sein, welche es verhindern, dass zukünftig arme und reiche Fächer entstehen und dass in den reichen Fächern nur noch bedarfs- und ergebnisorientierte Forschung betrieben wird. An einer erkennbaren Mitverantwortung des Staates für den Aufbau solcher Strukturen fehlt es jedoch bisher. Der Verantwortung für die Grundfinanzierung der deutschen Universität kann der Staat sich dadurch zudem nicht entledigen.

2. Rechtliche Vorgaben für die Finanzierung der Hochschulen

Die von mir geschilderte Misere der Finanzausstattung der deutschen Hochschullandschaft ist nun nicht alleine ein hochschulpolitisches Problem, das dem Diktat öffentlicher Finanzen und der Beliebigkeit politischer Schwerpunktsetzungen unterliegt. In Art. 5 Abs.3 hat sich das Grundgesetz für eine freie, das heißt alleine der Suche nach der objektiven Wahrheit verpflichteten Forschung und Lehre an den deutschen Universitäten verpflichtet. Träger dieser Freiheit von Forschung und Lehre sind in erster Linie die Hochschullehrer, ihre Mitarbeiter und die Studenten jeder Hochschule. Träger dieses Rechts sind aber auch die Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, welche die sachlichen und personellen Mittel für Forschung und Lehre bereitstellen.

Dabei ist die Freiheit von Forschung und Lehre kein rein privatnütziges Grundrecht, wie etwa die Meinungsfreiheit oder auch die Wissenschaftsfreiheit, deren Ausübung man dem freien Spiel gesellschaftlicher Kräfte überlassen könnte. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist ein dienendes Grundrecht, das bedeutet, dass

die Grundrechte der Wissenschaftler und der Hochschulen im Interesse der Gemeinschaft bestehen. Die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse kommt in der Lehre einer Ausbildung auf hohem Niveau zugute. Die Studenten dienen nach ihrem Studium als Multiplikatoren der Wissenschaft in der Gesellschaft. Zudem sorgt die Universität durch erstklassige Ausbildung für ein hohes Niveau der durch ihre ehemaligen Studenten ausgeübten beruflichen Tätigkeiten. Nur der gut ausgebildete Mediziner wird ein guter Chirurg und nur der gut ausgebildete Jurist wird ein guter Richter oder Anwalt. Zudem sorgen wissenschaftliche Erkenntnisse auf allen Gebieten unmittelbar für zivilisatorischen Fortschritt, sei es durch die Fortentwicklung der Grundlagenforschung, die dann in die angewandte Forschung und in die Produktion einfließt, sei es durch die direkte Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen.

Dabei ist diese Drittnützigkeit im Gegensatz zu anderen sozialen Aufgaben nicht vorausplanbar. Die Entdeckung der Wahrheit ist ein weder zeitlich noch inhaltlich determinierbarer Prozess. Deshalb steht sie auch nur sehr unvollkommen dem Zugriff staatlich lenkender Administration offen. Nur die Besetzung der Hochschullehrer- und Mitarbeiterstellen mit erstklassigen Wissenschaftlern, nur die Auswahl geeigneter Studenten können zumindest gute Chancen für erstklassige wissenschaftliche Ergebnisse bieten. Dabei muss aber dem Wissenschaftler oder Wissenschaftlerteam der nötige Freiraum für ihre Arbeit belassen werden. Ihr kreatives Handeln ist administrativ nicht determinierbar.

Deshalb kann man die Freiheit von Forschung und Lehre auch kaum an den Parametern ökonomischer Effizienz messen. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung müssen bei aller Ungewissheit des Schöpfungsvorgangs auch noch nicht einmal notwendig hierauf abzielen. Die Freiheit von Forschung und Lehre leistet gesellschaftlich auch und sicherlich mindestens gleichrangig mit einem ökonomischen Nutzen einen wesentlichen Beitrag zur Kulturstaatlichkeit. Das an mehreren Stellen im Grundgesetz ausgedrückte Bekenntnis zum Kulturstaat, das etwa auch ganz maßgeblich unsere Förderung der Künste und unsere Rundfunkordnung prägt, zielt auf gesellschaftliche Identifikation und Integration ab. Die Werte, die unserer Gesellschaft als ethische und ästhetische Klammern zugrunde liegen, werden durch Kunst und Wissenschaft maßgeblich geprägt. Auf diese Wertefundierung kann kein Staat verzichten, schon gar nicht ein Staat, der um die tatsächliche Herstellung seiner inneren Einheit ringt und der notgedrungen zur Integration vieler Ausländer aufgerufen ist.

Um diese sozialen, kulturellen und natürlich auch ökonomischen Aufgaben leisten zu können, bedarf die Hochschule ausreichender personeller und finanzieller Rahmenbedingungen. Will man ein hohes Niveau an Wissenschaftlichkeit in der Gesellschaft erhalten, dann muss man die Universitäten durch die Bereitstellung entsprechender personeller, finanzieller und organisatorischer Mittel dazu in die Lage versetzen. Dabei statuiert Art. 5 Abs. 3 GG über die Gewährung subjektiver Rechte von Wissenschaftlern und Hochschule hinaus auch die Garantie der Einrichtung einer Institution der freien Wissenschaft, die organisatorisch namentlich in den Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen kristallisiert.

So wie die deutsche Bildungslandschaft in den letzten Jahrhunderten gewachsen ist, kann diese Institutsgarantie sich zunächst nur auf die vom Staat finanzierte vornehmlich, aber nicht notwendig, in öffentlicher Trägerschaft geführte wissenschaftliche Hochschule beziehen. Jeder Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung zur Finanzierung der Hochschulen, ohne dass damit die Entwicklung substituierender Formen der institutionellen Umhegung der Wissenschaft einhergeht, läuft Gefahr, dass dem grundgesetzlichen Auftrag, die Gemeinnützigkeit der Wissenschaft zu garantieren, nicht mehr genügt wird. Insofern trifft den Staat ein Pflicht zum Schutz und damit zur Erhaltung der Einrichtung wissenschaftliche Hochschule zumindest solange, wie er nicht andere Formen der Organisation gefunden hat, welche freie, ungelenkte und hochwertige Wissenschaft in vergleichbar rechtlicher Sicherheit und qualitativ hochwertiger Art und Weise garantieren.

Solche Modelle sind bisher ernsthaft nicht verwirklicht worden. Insbesondere die in den letzten Jahren zu beobachtende Gründung privater Hochschulen in privater Trägerschaft und Finanzierungsverantwortlichkeit zeigt, dass dies bisher kein tauglicher Gegenentwurf ist. Diese privaten Hochschulen bilden nur einen so verschwindend geringen Prozentsatz der Studenten aus, dass sie quantitativ kaum ins Gewicht fallen. Außerdem sind viele von ihnen in so erheblichem Masse von staatlichen Subventionen direkter und indirekter Art abhängig, dass dabei an die Stelle des finanziellen Rückzugs des Staates lediglich eine alternative Form der Trägerschaft bei gleichbleibender staatlicher Finanzierungsverantwortlichkeit tritt.

3. Die Finanzierung des öffentlichrechtlichen Rundfunks als Modell für die Hochschulfinanzierung

Ganz ohne Frage kann man nicht davon ausgehen, dass der Staat sich seiner Aufgabe zur Finanzierung der wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland entziehen will. Wohl aber kann man füglich darüber streiten, ob er seine Finanzierungsverantwortlichkeit noch in genügendem Umfang wahr nimmt. Unabhängige Schätzungen gehen davon aus, dass die in öffentlicher Trägerschaft geführten Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen zur Zeit in Höhe von 4 Milliarden EURO pro Jahr unterfinanziert sind.

Als Jurist stellt man sich dabei sofort die Frage, ob solche Berechnungen in irgendeiner Art und Weise rechtlich determiniert sind. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in anderen Bereichen aus der Verfassung bereits sehr konkrete Zahlen abgeleitet, zu denken ist namentlich an die Parteienfinanzierung, wo eine exakte Obergrenze staatlicher Kontribution festgestellt wurde. Für die Hochschulen hat Karlsruhe jedoch dem Staat, also dem Bund und vor allem den Ländern einen erheblichen Spielraum bei der Feststellung des finanziell Gebotenen eingeräumt. Dies ist bemerkenswert und von Verfassung wegen auch nicht unbedenklich, weil die Abhängigkeit in Fragen der Finanzausstattung in aller Regel auch Abhängigkeiten in der Sache schafft. Da aber die wissenschaftlichen Hochschulen und ihr Personal durch Art. 5 Abs. 3 GG in ihrer Unabhängigkeit geschützt sind, hätte es nahe gelegen, über Finanzierungsformen nachzudenken, welche die Gefahr einer solchen Abhängigkeit vermeiden.

Als instruktives und verfassungsrechtlich naheliegendes Vergleichsbeispiel kann die Finanzierung des öffentlichrechtlichen Rundfunks dienen. Auch der Rundfunk ist staatsfern, seine Träger und seine Mitarbeiter genießen Freiheit vor staatlichem Zugriff. Auch die Rundfunkfreiheit ist eine dienende Freiheit. Ihre Wahrnehmung dient der vom Bundesverfassungsgericht geprägten Aufgabe der Grundversorgung der Bevölkerung mit Informationen, Meinungen und Unterhaltung. Nur diese mediale Grundversorgungsaufgabe rechtfertigt überhaupt die öffentliche Trägerschaft des Rundfunks, genauso wie die gesellschaftliche Versorgung mit wissenschaftlicher Erkenntnis und Ausbildung die öffentliche Trägerschaft der Universitäten rechtfertigt. Dabei tragen der öffentlichrechtliche Rundfunk genauso wie die wissenschaftlichen

Hochschulen mit ihrer Tätigkeit maßgeblich zur Erfüllung des staatlichen Kulturauftrages bei.

Der zentrale Unterschied besteht lediglich darin, dass Rundfunk im Gegensatz zu Wissenschaft tatsächlich planbar ist und rechtlich die Rundfunkfreiheit unter einem Gesetzesvorbehalt steht, während die Freiheit von Forschung und Lehre schrankenlos gewährleistet wird. Beides kann aber nur zu der zwingenden rechtlichen Erkenntnis führen, dass den wissenschaftlichen Hochschulen sogar mehr noch als dem Rundfunk die Freiheit von staatlicher Einflussnahme gewährleistet sein muss.

Für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten hat das Bundesverfassungsgericht einen direkten Zusammenhang zwischen ihrer Staatsfreiheit und der Finanzierung hergestellt. Zunächst einmal hat es viel konkreter als bezüglich der Universitäten in der Sache festgestellt, dass die Finanzierung des Rundfunks die Mittel bereitstellen muss, die zur Erfüllung der spezifischen Funktion, also der Grundversorgung notwendig sind. Deshalb ist für das Bundesverfassungsgericht bezogen auf den Rundfunk die Entscheidung über den Umfang der Finanzierung nicht einem Beurteilungsspielraum unterworfen, es handelt sich vielmehr um eine rechtlich gebundene Entscheidung.

Da der Umfang der notwendigen Finanzausstattung aber genauso wie bei den Hochschulen in konkreten Zahlen von Verfassung wegen abstrakt nicht zu bestimmen ist, sondern einem ständigen Wandel unterworfen, immer wieder neu festgestellt werden muss, konzentriert sich der Schutz der Autonomie der Rundfunkanstalten auf die Schaffung eines Verfahrens zur Ermittlung des Finanzbedarfs, welches die Abhängigkeit von staatlicher Einflussnahme ausschließt. Dies geschieht für den öffentlichrechtlichen Rundfunk in drei Schritten. Zunächst melden die Rundfunkanstalten den von ihnen ermittelten Finanzbedarf an. Dabei müssen sie sich auf ihren Rundfunkauftrag beschränken, denn nur insoweit besteht ein Interesse der Allgemeinheit an Finanzierung. Dann entscheidet ein Gremium, die KEF, welches sowohl vom Staat wie auch von Rundfunkanstalten unabhängig ist, über den festzusetzenden Finanzbedarf. Auf der dritten Stufe erfolgt die Festsetzung des notwendigen Gebührenaufkommens durch den Staat, wobei ein Abweichen von den Feststellungen der KEF nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist. Ein solcher Ausnahmegrund kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenzahler sein, wobei die zu begrün-

denden Entscheidung des Staates über ein Abweichen von den Vorschlägen der KEF jedoch der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

5. Die Übertragung dieses Modell auf die Hochschulfinanzierung

Akzeptiert man, dass den deutschen Hochschulen genauso wie den Rundfunkanstalten von Verfassung wegen ein Recht auf funktionsgerechte Finanzierung zusteht, dann hat dies Konsequenzen für deren Finanzierung. Vergleichbar den Rundfunkanstalten könnte man sich auch für die Hochschulen ein dreiphasiges Verfahren vorstellen. Zunächst würden die Hochschulen ihren Finanzbedarf anmelden, wobei sie sich auf ihren Funktionsauftrag also auf ihre Aufgaben in Forschung und Lehre beschränken müssten und sicherlich auch gerne würden. Bei der Bedarfsanmeldung müssten sie genauso wie die Rundfunkanstalten dem Gebot der Sparsamkeit und der administrativen Effizienz genügen. Deshalb kann nicht jede Universität beliebig neue Forschungsfelder erschließen oder neue Studiengänge eröffnen. Damit insofern nicht die Bäume in den Himmel wachsen, könnte man sich vorstellen, dass die Landesregierungen und Parlamente in die Bedarfsermittlung der Hochschulen eingebunden werden. Sie können den gegebenen finanziellen Rahmen deutlich machen und auch Anregungen in Sachfragen geben. Sie können aber nach diesem Modell nicht mehr durch gesetzgeberisches Oktroi der Universität beliebig neue Aufgaben zuweisen, ohne dafür die finanzielle Verantwortung zu tragen.

Dann würde eine unabhängige Kommission vergleichbar der KEF diesen Finanzbedarf überprüfen. Auch diese Kommission würde ausgehend vom Kriterium der Erforderlichkeit zur Funktionserfüllung die notwendige Finanzausstattung feststellen. Die Zusammensetzung der Kommission wäre von den Landesgesetzgebern zu regeln. In ihr dürften aber keine Mitglieder der Landesregierungen wohl aber Mitglieder der Landesrechnungshöfe vertreten sein. Die Landesgesetzgeber könnten dabei vergleichbar der KEF eine zentrale Einrichtung schaffen, die allen Ländern zur Verfügung stünde. Der von der Kommission festgestellte Finanzbedarf würde dann in die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers einfließen. Ein Abweichen dürfte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Ein solcher begründeter Ausnahmefall ist natürlich die zumutbare Belastbarkeit des Steuerzahlers.

Dabei bietet sich eine Übernahme des Gebührenfinanzierungsmodells der Rundfunkanstalten bisher nicht an. Da der Finanzbedarf der Hochschulen deutlich höher

ist als der der Rundfunkanstalten, könnten Studiengebühren, sollten sie nicht sozial selektiv wirken, was sicherlich keiner will, nur einen geringen Teil des Finanzbedarfs erwirtschaften. Studiengebühren können deshalb allenfalls ergänzend zur steuerbasierten Finanzierung hinzutreten, soweit sichergestellt ist, dass die Studiengebühren den Hochschulen zur Erfüllung ihres Funktionsauftrages zugute kommen.

6. Fazit

Das hier vorgeschlagene Modell wird nicht notwendig dazu führen, dass die öffentliche Haushalte deutlich stärker belastet würden als bisher. Es würde aber dazu führen, dass mehr Transparenz in die Finanzierung Einzug hielte und das den Hochschulen mehr Einfluss auf die Frage eingeräumt würde, welche Aufgaben sie mit welchen Finanzmitteln leisten können. Die Politik könnte dann nicht mehr wie bisher in den Hochschulen beliebig neue Studentenberge aufhäufen, von ihnen wissenschaftliche Spitzenleistungen verlangen und ständig neue administrative Aufgaben auf die Hochschulen zu verlagern, ohne dass deutlich würde, dass dies in Zeiten des notwendigen Sparens der öffentlichen Hand nicht ohne massive Qualitätseinbussen in der Wissenschaft erreichbar ist.